



5G Die rechtliche Lage

EU

„5G for Europe: An Action Plan“ – Aktionsplan der Europäischen Kommission 2016

2016 kommunizierte die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen 8 Punkte umfassenden Aktionsplan. Einige davon sind bereits umgesetzt, andere befinden sich gerade in der kritischen Phase.

- **Maßnahme 1:** Zusammen mit den Mitgliedsstaaten sowie mit den Stakeholdern der Industrie einen einheitlichen Zeitplan für die Einführung von 5G zu schaffen.
Achtung: In dieser Maßnahme enthalten ist auch die Anordnung, dass jedes Mitgliedsland bis Ende 2020 in *mindestens* einer Stadt 5G flächendeckend ausgebaut haben muss. In Italien ist dies Turin.
- **Maßnahme 2:** Erstellung einer vorläufigen Liste von Frequenzbändern bis Ende 2016. Diese sollte mindestens drei Frequenzbereiche umfassen: unter 1GHz, zwischen 1GHz und 6GHz, über 6GHz.
- **Maßnahme 3:** Bis Ende 2017 die endgültige Garnitur von Frequenzbändern festlegen (sowohl unter als auch über 6GHz).
- **Maßnahme 4:** Festlegung von Einführungs- und Qualitätszielen mit der Absicht, zumindest alle städtischen Gebiete und alle terrestrischen Transportwege bis 2029 mit 5G zu versorgen.
Achtung: Dieser Punkt sieht vor, „administrative Hürden“ aus dem Weg zu räumen. Dazu gehört auch, die Grenzwerte für Gesamtstrahlenbelastung in den verschiedenen Ländern anzuheben. Italien gehört heute zu den Staaten mit den niedrigsten Grenzwerten, nämlich sechs Volt pro Meter (siehe unten). In anderen Ländern sind die Grenzwerte teilweise zehnmal so hoch.
- **Maßnahme 5:** Standardisierung in den Mitgliedsländern bis Ende 2019.
- **Maßnahme 6:** *Innovation*; Planung technologischer Experimente, die ab 2018 durchgeführt werden sollen, um den Nutzen von 5G für wichtige Industriezweige zu aufzuzeigen.
- **Maßnahme 7:** 5G-Infrastruktur soll von den Mitgliedsstaaten dazu benutzt werden, um die Leistung der öffentlichen Kommunikationsdienste zu verbessern.
- **Maßnahme 8:** Risikofinanzierung; dabei soll private Finanzierung mit öffentlicher Finanzierung gekoppelt werden

Das Europäische Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip wird in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnt. Es soll auf der Grundlage präventiver Entscheidungen im Risikofall ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. In der Praxis hat dieses Prinzip aber einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich, der sich auch auf die Verbraucherpolitik, die Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) für Lebensmittel und den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erstreckt.

Die Definition dieses Prinzips soll sich auch auf internationaler Ebene positiv auswirken, um ein angemessenes Niveau für den Schutz der Umwelt und der Gesundheit in internationalen Verhandlungen sicherzustellen. So wurde das Prinzip bereits von mehreren internationalen Übereinkommen anerkannt und hat insbesondere in dem im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Übereinkommen und insbesondere in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (*Agreement on the application of Sanitary and Phytosanitary Measures* →SPS-Übereinkommen) seinen Niederschlag gefunden.

Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist eine Berufung auf das Vorsorgeprinzip **dann möglich, wenn ein Phänomen, Produkt oder Verfahren potenzielle Gefahren birgt, die durch eine objektive wissenschaftliche Bewertung ermittelt wurden, wenn sich das Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt.**

Der Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip erfolgt somit im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse (die außer der Risikobewertung auch das Risikomanagement und die Information über die Risiken umfasst), und zwar konkret im Rahmen des Risikomanagements, d.h. des Entscheidungsfindungsprozesses.

Die Kommission weist darauf hin, dass eine Berufung auf das Vorsorgeprinzip nur möglich ist, wenn ein potenzielles Risiko besteht, und dass es keinesfalls eine willkürliche Entscheidung rechtfertigen kann.

Der Rückgriff auf das Vorsorgeprinzip ist somit nur gerechtfertigt, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Ermittlung der möglichen negativen Folgen**
2. **Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Daten**
3. **Bewertung des Grades der wissenschaftlichen Unsicherheit**

Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A132042>

[entnommen am 21.01.2020]

ITALIEN

- Der Staat versteigert die Lizenzen für 5G. Diese gingen an Vodafone, Tim und Fastweb für ca. 6,5 Mrd. Euro.
- Die Grenzwerte in Italien sind sehr niedrig. Sie liegen in sensiblen Gebieten (Wohngebieten, Schulen) bei 6 V/m. In den meisten anderen Staaten sind die Grenzwerte zehnmal so hoch. (*Decreto Ministeriale n. 381/1998*); zu den Grenzwerten siehe auch *DPCM 8. Juli 2003, D.L. 179/2012* sowie *Legge n. 221/2012*.
- Mit der *Delibera n. 231/18/Cons* wurde beschlossen, 120 relativ kleine, „abgelegene“ italienische Gemeinden bis 2022 mit 5G auszustatten. Vier davon sind im Trentino (Valfloriana, Sover, Terragnolo und Castel Condino).
- Wichtiges Legislativdekret: Nr. 215/13.09.2002 (*Decreto Gasparri*)
 - Telekommunikationsinfrastruktur ist von *interesse nazionale*
 - Antennen sind sehr wichtig für den urbanen Raum
 - Gemeinden dürfen den besten Standort suchen
 - Antennen müssen einen Abstand von mindestens 70 Metern von Krankenhäusern, Schulen und Wohngebieten aufweisen
 - WICHTIG: *“Ogni cittadino può presentare esposto alla procura, ai Carabinieri, al Ministero Ambiente o salute, al TAR [...]”*, falls Mindestabstände nicht eingehalten werden
 - Autonome Provinzen müssen eigenes Gesetz machen
- Der *Gruppo misto* (mit Manfred Schullian) präsentierte im Oktober 2019 in der Kammer einen Beschlussantrag für ein 5G-Moratorium. Er wurde abgelehnt.

SÜDTIROL

Das Land hat im Bereich der Grenzwerte keine Handhabe. Nur der Staat ist für diese zuständig. Das Land, und somit das Landeslabor für Luftanalysen und Strahlenschutz, muss lediglich über die Einhaltung dieser Werte wachen. Der Aufbau eines 5G-Netzes würde aber die Installierung weiterer Umsetzer notwendig machen. Dies führt über kurz oder lang zu einer Überschreitung der Grenzwerte. Hier ist ein Widerspruch zwischen dem Netzausbau und jener zum Schutz der Gesundheit zu verorten.

Generell hat das Land zwei Aufgaben:

1. Es überwacht die Grenzwerte
2. Genehmigt über die Gemeinden die Errichtung von Kommunikationsinfrastruktur

Es kann auf 2 Rechtsakte des Landes Bezug genommen werden:

- Landesgesetz vom 18. März 2002, Nr. 6 „Bestimmungen zum Kommunikationswesen und zur Rundfunkförderung“

- Den Gemeinden obliegt die Zuständigkeit zur Errichtung von Antennen, nachdem sie ein Gutachten der Gemeindekommission für Raum und Landschaft sowie der Landesumweltagentur eingeholt haben (Artikel 7/bis).
- Dekret LH vom 13. November 2013, Nummer 6
 - Die Gemeinden können Bestimmungen erlassen, damit die von den Anlagen ausgehende Strahlenbelastung so gering wie möglich ist.

Bis dato (Stand 22.01.2020) haben sich folgende Gemeinden für ein 5G-Moratorium entschieden:

- Auer
- Branzoll
- Eppan
- Kaltern
- Neumarkt
- Mals
- Montan
- Pfalzen
- Rasen-Antholz
- ...